

Die 761 Abmahnungen und das europäische Streikrecht

Ende vorigen Jahres haben alle Schichten deutlich gemacht, was sie von den weiteren Fremdvergaben halten.

Unser Arbeitgeber vergibt auf leichtfertige Art immer wieder die Arbeitsplätze, auf denen auch Kolleginnen und Kollegen arbeiten können, die gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen haben.

Unsere Kolleginnen und Kollegen der Dauernachtschicht waren darüber so sauer, dass viele von ihnen nicht mehr in der Lage waren, ruhig ihrer Arbeit nachzugehen – und gingen deshalb schon vor Schichtenende nach Hause.

Das taten sie trotzdem sie wussten, dass sie dafür Abmahnungen bekommen würden.

Jetzt ist ein Teil von ihnen bereit, dagegen eine Klage zu führen. Diese Klage bezieht sich auf das aus ihrer Sicht unzureichende Streikrecht in Deutschland. Darauf begründet sich bei vielen die Hoffnung, dass die Abmahnung zurück genommen werden muss.

Diese Erfolgsaussichten muss jeder selbst bewerten, weil dafür ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes notwendig ist. Erst bei einem erfolgreichen Urteil des Europäischen Gerichtshofes kann die Gesetzgebung in Deutschland für die Zukunft möglicherweise geändert werden.

Dieser Ablauf wird einige Jahre dauern, wenn es gelingt über mehrere Instanzen der Gerichte zu kommen. Ob bei Erfolg in beiden Sachen auch Abmahnungen die dann mehrere Jahre zurück liegen ihre Gültigkeit verlieren – ist zumindest fraglich. Außerdem haben sie dann ihre rechtliche Relevanz weitestgehend verloren.

Schon Anfang des Jahres haben die Anwälte der IG Metall die Möglichkeit geprüft, mit Klagen vor dem Arbeitsgericht die Abmahnungen „weg“ zu bekommen.

Auch viele andere Anwälte sind leider zu der Auffassung gekommen, dass die Abmahnungen auf dem gerichtlichen Weg nicht „weg“ zu bekommen sind.

Aus diesem Grund hat die IG Metall eine Gegendarstellung entwickelt, welche in leichter Veränderung

jedem Kollegen/in empfohlen wurde, dass sie in die Personalakte gelegt werden soll.

Da etwaige Klagen gegen die Abmahnungen an sich leider keinen Aussicht auf Erfolg haben, wird die IG Metall auch keinen Rechtsschutz gewähren, da wir nach Satzung Rechtsschutz nur bei Erfolgsaussichten gewähren dürfen.

Eine finanzielle Unterstützung der Kläger/innen gegen das deutsche Streikrecht ist aus Satzungsgründen auch nicht möglich. Alle DGB Einzelgewerkschaften leiten einen Teil ihrer Beitragseinnahmen an den DGB weiter. Dieser hat dafür eine DGB Rechtsschutzabteilung eingerichtet, um Klagen im Arbeits- und Sozialrecht für Gewerkschaftsmitglieder zu führen.

Deshalb kann und darf die IG Metall nicht auf diesem Wege solche Klagen aus Beitragseinnahmen aller Mitglieder finanzieren.

Ein anderer Aspekt ist natürlich, dass es im Sinne einer so großen Organisation notwendig ist, zuerst eine Mehrheit der Mitglieder hinter dieses Begehren zu bekommen. Das entscheidet nicht der Vorstand der IG Metall, sondern der Gewerkschaftstag. Dort entscheiden die demokratisch gewählten Vertreter aus 164 Verwaltungsstellen, welches die richtige Meinung der gesamten Organisation sein soll.

Anders lassen sich die vielfältigen Meinungen von über 2 Millionen Mitgliedern nicht unter „den Hut“ einer Einheitsgewerkschaft bringen.

Deshalb werden wir gemeinsam immer wieder dem Arbeitgeber deutlich machen, dass aus unserer Sicht die Abmahnungen ungerichtlich und überzogen sind.

WIR haben manchmal keine andere Möglichkeit um unsere Position deutlich zu machen.

WIR werden uns durch solche Abmahnungen nicht auseinanderbringen lassen!

Außerdem fordern wir den Arbeitgeber deutlich auf, nicht immer wieder solche Tätigkeiten Fremd zu vergeben, unsere Kolleginnen und Kollegen brauchen diese Arbeitsplätze auch in Zukunft!